



# PROTOKOLL

Gemäß § 35 der Tiroler Gemeindeordnung (TGO) wurde über die 47. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Walchsee nachfolgende Niederschrift aufgenommen:

Ort: Sitzungszimmer – Gemeindeamt Walchsee

Zeit: Dienstag, 09. Juni 2020

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Anwesend: Bgm. Dieter Wittlinger, Vorsitzender  
Bgm.-Stv. Bernhard Geisler, MA; GV Mag. Ekkehard Wimmer; GV Thomas Salvenmoser; GV Andreas Fuchs; GR<sup>in</sup> Tanja Praschberger; GR Hubert May; GR<sup>in</sup> Mag. Daniela Hager; GR<sup>in</sup> Bernadette Stöckl; GR Ing. Andreas Mayr; GR<sup>in</sup> Ing. Andrea Planer; GR Georg Mandl; GR Stefan Kronbichler; GR-Ersatzmitglied Andreas Hofbauer;

Entschuldigt: GR<sup>in</sup> Mag. Daniela Hager;

Schriftführer: Thomas Mühlberger

Zuhörer: 0

## Tagesordnung:

- 1) Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung zu der in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ beschlossene Satzungsänderung.
- 2) Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Nutzungsvereinbarung Gruberwald mit der Liftanlagen Zahmer Kaiser GmbH
- 3) Anfragen, Anträge, Allfälliges

## Sitzungsverlauf

Bgm. Dieter Wittlinger begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates zur 47. Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Bevor Bürgermeister Dieter Wittlinger zur Tagesordnung übergeht, ersucht er um Ergänzung eines Tagesordnungspunktes mit der Aufnahme des neuen Punktes 4):

### 4) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Aufnahme des zusätzlichen Tagesordnungspunktes zu. Anschließend geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

**Zu 1. – Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung zu der in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ beschlossene Satzungsänderung**

Bgm. Dieter Wittlinger berichtet, dass der Gemeindeverband „Kompostieranlage Kaiserwinkl“ durch die geplante Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb einer Wertstoffsammelanlage seinen Aufgabenbereich erweitern wird und verweist in seinen Ausführungen auf die letzte GR-Sitzung. Die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ ist daher entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.05.2020 anzupassen. Durch die vorgeschlagene Vereinbarungs- und Satzungsänderung soll diesem Umstand nun Rechnung getragen werden.

„Aus dieser Entscheidung, die als „Mücke“ zu bezeichnen ist, wurde – Kommunalpolitisch – ein „Elefant“ gemacht, meinte Bgm. Dieter Wittlinger wortwörtlich, wenn er den Mailverkehr und die Gespräche unter den Gemeinderäten und zwischen der Gemeinde Kössen und Walchsee in der letzten Woche im Nachgang betrachtet. Er bedauert diesen Aufwand, der diese Beschlussfassung, aufgrund der von GR Ing. Andreas Mayr aufgeworfenen Meinung, dass der in der vorliegenden Satzung vereinbarte Abrechnungsschlüssel (§7 der Satzung) zum Nachteil der Gemeinde Walchsee sei, nach sich zog.

Bgm. Dieter Wittlinger verwies noch einmal darauf, dass der Abrechnungsschlüssel in gemeinsamen Gesprächen mit den Nachbar-Bürgermeistern vereinbart ist. Der Abrechnungsschlüssel der, die auf die jeweiligen Gemeinden anfallenden, Betriebskosten und Investitionskosten regelt, wurde vor Absprache mit den Kollegen, seinerseits mit Nachbaranlagen verglichen und mit Fachleuten besprochen, die dabei eine faire Vorgehensweise gegenüber allen Beteiligten signalisierten. In der Dezember-Sitzung des Gemeinderates in 2019 fand der Abrechnungsschlüssel schon die grundsätzliche Zustimmung des Gemeinderates. In Ergänzung dazu bringt Bgm. Dieter Wittlinger den nun gültigen Aufteilungsschlüssel dem Gemeinderat zur Kenntnis und erläutert weiter, dass die Vereinbarung in der letzten Sitzung bereits beschlossen wurde. Nun ist auch die Satzung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.05.2020 anzupassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Walchsee stimmt, aufgrund der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ vom 05.05.2020 der Änderung der Satzung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ **einstimmig mit 13:0 Stimmen** zu.

Nachfolgend sind die geänderte Satzung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ angeführt:

*Satzung des Gemeindeverbandes  
„Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“*

**§ 1**

**Organe**

**Die Organe des Gemeindeverbandes sind**

**a) die Verbandsversammlung**

**b) der Verbandsobmann**

**§ 2**

**Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Gemeinden, deren Anteil an der jährlichen Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v. H. zu entsenden. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Ein solcher Vertreter scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

- (2) Der Verbandsversammlung obliegt, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a. **die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters, wobei der Stellvertreter immer aus einer Gemeinde sein muss, welche nicht den Verbandsobmann stellt,**
  - b. **die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,**
  - c. **die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,**
  - d. **die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs 3 TGO 2001, LGBl.Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 138/2019, zu entrichten sind, sowie über die Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.**
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**§ 3**

**Verbandsobmann**

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

- (2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme.
- (3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
- (4) Dem Verbandsobmann obliegen:
- a. **die Einberufung der Verbandsversammlung,**
  - b. **der Vorsitz in der Verbandsversammlung.**

- c. die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
  - d. die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen, in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
  - e. die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
  - f. die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
- (5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

#### § 4

#### Überprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

#### § 5

#### Innere Organisation und Verwaltung (Geschäftsstelle)

Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, die unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen haben.

Demgemäß bedienen sich die Organe des Gemeindeverbandes bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes der Sitzgemeinde. Für den Verwaltungsaufwand in dieser Geschäftsstelle wird ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag von wertgesichert EUR 15.000,-- vereinbart. Die Wertanpassung erfolgt jeweils mit Wirkung ab 01.01. eines jeden Kalenderjahres in jenem Ausmaß, in dem sich die Bezüge der öffentlich-rechtlich Bediensteten und der Vertragsbediensteten (Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012) im Vergleich zum Basiswert ändert. Basiswert für diese Wertanpassung stellen die Bezüge der öffentlich-rechtlich Bediensteten und der Vertragsbediensteten für das Kalenderjahr 2020 dar.

#### § 6

#### Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

- (1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung die Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.
- (2) Die Mittelaufbringung für die Investitionstätigkeit umfasst insbesondere Einzahlungen für
- a. die Errichtung des Recyclinghofs – beginnend mit Vorstudien, Vermessungen, Planungen, Grundkauf, Errichtung der Infrastruktur (Recyclinghof, Kompostieranlage) bis zu Wartungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,
  - b. die gesamte Verkehrserschließung bis zur Walchsee-Landesstraße – beginnend mit Vorstudien, Vermessungen, Planungen, (bauliche) Errichtung der Infrastruktur (Zufahrtsstraße, Brückenerweiterung, Anbindung an bestehende Versorgungsleitungen, Zutrittssystem etc.) bis zu Wartungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

- (3) Die Mittelaufbringung für die laufende Wirtschaftsführung umfassen insbesondere die nicht zur Investitionstätigkeit gehörenden Einzahlungen für
- a. Baurechtszins, Bestandszins, Zins für die laufende infrastrukturelle Versorgung (Wasser, Abwasser, Strom, Telefonie, Internet, etc.),
  - b. Wartungsgebühren, sowie Entgelte für Deponierungen, Entsorgungen und Zutrittssystem,
  - c. Steuern, Gebühren, Beiträge, Verwaltungsaufwandskosten, Personalkosten, etc.
- (4) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

#### **§ 7**

#### **Beitragsanteile der Verbandsgemeinden**

Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit und laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen und der jährlichen Gästenächtigungen vorzuschreiben. Für die Ermittlung des Beitragsanteils jeder Gemeinde wird die Bevölkerungszahl (Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß Finanzausgleichsgesetz mit Stichtag 31.10. – Quelle: Statistik Austria) des zweitvorangegangenen Kalenderjahrs sowie die Anzahl der Gästenächtigungen (Gästenächtigungen gemäß Statistik des TVB Kaiserwinkl) des abzurechnenden Kalenderjahrs (beispielsweise basieren die Beitragsanteile für das Kalenderjahr 2020 auf den Einwohnerzahlen des Kalenderjahrs 2018 und der Anzahl der Gästenächtigungen des Kalenderjahrs 2020) herangezogen. Bei den daraus für jede Gemeinde resultierenden beiden Prozentsätzen wird der Mittelwert gebildet und stellt dieser den verhältnismäßigen Beitragsanteil jeder Gemeinde dar. Dieser verhältnismäßige Beitragsanteil für jede Gemeinde wird für jedes Kalenderjahr mit den jeweils relevanten Bevölkerungs- und Gästenächtigungszahlen ermittelt und für die Vorschreibung bzw. Abrechnung herangezogen.

#### **§ 8**

#### **Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden**

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträgen schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

#### **§ 9**

#### **Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden**

- (1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt — allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen — der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.
- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

#### **§ 10**

#### **Auflösung und Verwendung des Vermögens**

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 7 dieser Satzung beigetragen haben.

**§ 11**  
**Haftung**

- (1) *Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.*
- (2) *Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 7 dieser Satzung.*

**§ 12**  
**Sinngemäße Geltung von Bestimmungen**

*Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LBGI.Nr. 36/2001, in der Fassung 138/2019, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.*

**§ 13**  
**Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

*Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.*

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

*Diese Satzung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.*

**Zu 2. – Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Nutzungsvereinbarung Gruberwald mit der Liftanlagen Zahmer Kaiser GmbH**

Bgm. Dieter Wittlinger berichtet, dass DI Josef Kurz die Nutzung eines Teiles des Gemeindewaldes angefragt hat. Er möchte eine Spielanlage im „Gruber-Wald“, in der Nähe der Bergstation errichten. Ebenso ist die Errichtung einer Winterrodelbahn und ein neuer Zufahrtsweg zum Berghof durch den Wald geplant. In seinen weiteren Ausführungen verwies der Vorsitzende auf die Diskussions-Beiträge in der letzten GR-Sitzung.

Die dort geforderte zeitliche Limitierung des Vertrages wurde nun ergänzt. Die Nutzung des Waldes ist auf die Dauer des Liftbetriebes bzw. des Berghofes beschränkt. Außerdem müssen die Investitionen im Laufe der nächsten 2 Jahre umgesetzt werden, da ansonsten die getroffene Vertragsvereinbarung obsolet ist. Die Nutzung der neuen Zufahrt, die noch vom Liftbetreiber errichtet werden muss, wurde auf bestimmte Fahrzeuge eingeschränkt.

GV Andreas Fuchs fragt an, ob der Winterbetrieb des Aschingeralm-Liftes gesichert ist, wenn der Berghof-Betreiber, die durch den Gruber-Wald genehmigte Wegenutzung umsetzt. Außerdem würde er gerne die Laufzeit der Wegenutzung auf 20 Jahre befristen und nicht wie im Vereinbarungstext geschrieben „immerwährend“. Damit würde sich die Gemeinde die Möglichkeit sichern nach 20 Jahren einen Pachtzins einzuheben, meinte GV Andreas Fuchs weiter.

Bgm. Dieter Wittlinger erklärt daraufhin, dass wie oben schon erwähnt, die Nutzung an den Betrieb der Liftanlagen und des „Berghof“ geknüpft sei. Außerdem ist die Nutzung des Gruberwaldes für einen Spielplatzes sowie der Rodelbahn für 20 Jahre eingeräumt.

Bgm.-Stv. Bernhard Geisler, MA, betont, dass das Signal der Gemeinde hier nicht positiv aufgenommen würde, sollte man weitere Einschränkungen fordern.

GV Mag. Ekkehard Wimmer findet eine Beschlussfassung zum jetzigen Zeitpunkt nicht durchdacht und kann keine Zustimmung geben.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt Bgm. Dieter Wittlinger den Antrag der vorliegenden geänderten Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Walchsee und der Liftanlagen Zahmer Kaiser GmbH & Co KG „die Zustimmung zu erteilen.

**Beschluss:** genehmigt mit 8 Ja, 5 Nein (im Sinne der Antragstellung)

### **Zu 3. – Anfragen, Anträge, Allfälliges**

- Fronleichnam  
Bgm. Dieter Wittlinger berichtet, dass der Gemeinderat am 11.6.2020 um 8.15 Uhr zum Fronleichnamskirchgang mit Abmarsch beim Fischerwirt eingeladen ist.
- Fuchsgrub-Brücke  
Bgm. Dieter Wittlinger berichtet, dass die Fuchsgrub-Brücke seit dem Lawinenabgang im Winter 2018/2019 extrem beschädigt und nicht mehr begehbar ist. Die Bergkameraden, die die Brücke vor wenigen Jahren neu errichteten würden die Brücke nun abtragen. Damals wurde das Material für einen Brückenneubau von der Gemeinde gestellt. Die damaligen Kosten beliefen sich auf ca. € 5.000,00. Der Vorsitzende berichtet weiter, dass seiner Information nach der TVB keinen Beitrag zum Erhalt der Brücke leisten will.  
Bgm.-Stv. Bernhard Geisler, MA, findet es sehr schade, so ein netten, Tal nahen Wanderweg aufzulassen.  
Bgm. Dieter Wittlinger will sich noch einmal, anlässlich eines „Jour-Fixe-Termins“ mit den Verantwortlichen des TVB Kaiserwinkl, hinsichtlich des Erhalts der Brücke, austauschen.  
Der Gemeinderat befürwortet grundsätzlich den Erhalt der Brücke und erklärt die Übernahme der Hälfte der Errichtungskosten, wobei der Vorsitzende einen Brückenneubau bei mehr als € 10.000,00 ablehne.
- Griaß di-Spende  
Bgm. Dieter Wittlinger berichtet, dass von Frau Monika Beyer eine Spendenaktion für alle systemrelevanten Berufe während der Corona-Krise ausgerufen wurde. Bislang wurden von Frau Beyer ca. € 5.000,- an Spendengelder gesammelt. Diese sollen in Form von „Griad-Di“-Gutscheinen, unter den MitarbeiterInnen systemrelevanter Betriebe, aufgeteilt werden. Damit wolle man auch die regionale Wirtschaft anregen. Frau Beyer hat bei Bgm. Reinhold Flörl vorgesprochen und angefragt, ob die Gemeinde Kössen und die Gemeinde Walchsee ebenfalls in den Spendentopf einzahlen würden, da die Spenden den ArbeitnehmerInnen systemrelevanter Betriebe beider Gemeinden zu Gute käme.

Im Zuge dieser Anfrage stellte der Gemeinderat fest, dass es sehr schwierig sei die Gelder gerecht zu verteilen. Auch sollte niemand vergessen werden.

Bgm. Dieter Wittlinger erklärte weiter, dass auch Walchseer u. WalchseerInnen im Alten- und Pflegeheim unseres Verbandes in Ebbs tätig sind. Diese Personen wären

von den Spenden-Geldern ausgenommen, da nur daran gedacht sei MitarbeiterInnen der Kaiserwinkl-Betriebe zu bedienen.

GRin Bernadette Stöckl erkundigt sich nach welchem Aufteilungsschlüssel die Gelder verteilt werden sollen.

In der weiteren Diskussion einigte man sich Frau Beyer, respektive Bgm. Reinhold Flörl mitzuteilen, dass die Gemeinde Walchsee an der Spenden-Aktion, aufgrund geschilderter Bedenken nicht teilnehmen wird.

- Capella-Verticale

Bgm. Dieter Wittlinger berichtet, dass anstelle des Betonkunstwerk „Capella Verticale“ im Bereich Ankerwald eine Holzplattform mit Lehreinrichtungen für die Schwemm errichtet werden soll. Nun hat der Eigentümer des „Betonturms“ vom geplanten Abbruch erfahren und sich auf der Gemeinde gemeldet. Anhand von Dokumenten bringt der Vorsitzenden den Stellenwert, des als Kapelle Verticale geweihten Betonturms, dem Gemeinderat zur Kenntnis. Weiter berichtet der Vorsitzende auch von den Verträgen zwischen Errichter/Eigentümer und Grundeigentümer, die besagen, dass das Beton-Bauwerk dann wieder abgebaut werden muss, wenn dies der Grundeigentümer verlangt. Die Kapelle wurde von Pater Christian M. Steiner geweiht und dem hl. Dominikus gewidmet. Sollte die „Capella Verticale“ entfernt werden, ist die Glocke dem Eigentümer zurück zu geben.

Der Vorsitzende bedauert, dass er erst so spät den Stellenwert dieses Betonbaus in Erfahrung bringen konnte. Er hätte sich gerne bemüht mit dem Grundeigentümer einen Konsens zu erzielen, sodass Holzplattform und Betonbauwerk nebeneinander bestehen könnten. Jetzt sind jedoch alle Gespräche im Hinblick auf die Errichtung der Schwemm-Lehreinrichtungen abgeschlossen und ein Abbruch der Kapelle vereinbart.

- Fischerwirt

Der Vorsitzende bringt ein Schreiben der Familie Dreher dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis, indem sich Familie Dreher für die außergewöhnliche Wirtschaftsförderung der Gemeinde Walchsee bedankt.

- Grundwasserbrunnen – Vertrag mit Oberbergweide

Bgm. Dieter Wittlinger berichtet, dass gestern der Endbericht für den Grundwasserbrunnen von Mag. Wolfgang Gadermayr den Grundeigentümer der Agrargemeinschaft Oberbergweide im Beisein von DI Martin Rottler und Ing. Werner Kalkschmid vom BBA Kufstein/Wasserbau vorgetragen wurde. In dem rund 2stündigen Gespräch wurden alle fachlichen Unklarheiten beseitigt. Es ist vereinbart worden, einen Vertrag zu erstellen, der die Wasserentnahme im Bereich Oberbergweide zulässt. Die Rahmenbedingungen dazu müssen in einer weiteren Sitzung mit den Grundeigentümern besprochen und vereinbart werden.

- Geburtstag Bürgermeister

Bgm. Dieter Wittlinger lädt den Gemeinderat anlässlich seines 60. Geburtstages zu seiner Feier im Hotel/Golfrestaurant Moarhof am 04.07. ein.



#### **Zu 4. – Personalangelegenheiten**

Der Vorsitzende stellt zu diesem Tagesordnungspunkt den Antrag um Ausschluss der Öffentlichkeit.

**Beschluss:** einstimmig genehmigt mit 13 Ja (im Sinne der Antragstellung)

Zum Tagesordnungspunkt 4 wird eine gesonderte Niederschrift gefasst.

Es folgendes nach dem Tagesordnungspunkt 4, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, keine weiteren Wortmeldungen und daher schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Protokollführer:

Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Thomas Mühlberger

Dieter Wittlinger